

ziehend-verfügende Tätigkeit des Staates umfassen soll. Dies dürfte ein Hauptgrund für den Vorschlag sein, in den Erörterungen um eine Neukonzeption des Verwaltungsrechts auf einen Besonderen Teil zu verzichten und damit diesen Bereich des Wirtschaftsrechts als einen Anwendungsbereich der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts anzusehen. Gerade hier dürfte eine Gefahr liegen, auf die Riege bereits nachdrückliche/ aufmerksam gemacht hat, nämlich eine dann kaum vermeidbare Formalisierung der staatlichen Leitungstätigkeit auf einer Abstraktionsstufe, die ihres historischen und politischen Inhalts entkleidet würde.

Die bei den Erörterungen um die Gestaltung des Zivilrechts gewonnenen Erkenntnisse, daß die Grundstrukturen der Rechte, der Verhaltensanforderungen und Verantwortlichkeitsmaßstäbe hinsichtlich der Wirtschaftsorganisationen und anderer juristischer Personen einerseits und der Bürger andererseits nicht auf einen Nenner gebracht werden können, ohne in allzu formale Abstraktionen zu verfallen, dürfte auch für die weitere Gestaltung und Regelung der zu verallgemeinernden Grundsätze der Verwaltungstätigkeit von Bedeutung sein.

Die Rechtsstellung der Wirtschaftsorganisationen (wie anderer juristischer Personen) unterscheidet sich prinzipiell von der Rechtsstellung der Bürger und ist ebensowenig wie die Tätigkeit der wirtschaftsleitenden Organe durch die Ausübung von Rechten charakterisiert, sondern vor allem durch die Erfüllung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben. Dieser prinzipielle Unterschied gilt nicht nur für das Zivilrecht und das Verhältnis von Zivil- und Wirtschaftsrecht, sondern auch für das Staats- und Verwaltungsrecht.

Daher sollten derart abstrakte Normen und Begriffssysteme als Modell der verwaltungsrechtlichen Regelungen vermieden werden, die schlechthin abstrakte Adressaten (Bürger, Wirtschaftsorganisationen und sonstige Organisationen) der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Staatsorgane/22/ betreffen.

/21/ Biege, „Zur Rolle des Rechts im staatlichen Leitungssystem“, Staat und Recht 1973, Heft 3, S. 418 ff. (424 f.). Das von Riege gekennzeichnete Ergebnis einer rein formalen Abstraktionsmethode wird durch weitere Publikationen (insb. Bönninger, Verwaltungsrecht, Heft 2, Rechtsformen der staatlichen Verwaltung, Leipzig 1973) erhärtet.

¹²²¹ So bei Bönninger, am zuletzt angeführten Ort, S. 19, wobei Besonderheiten der Wirtschaftsleitung als Ausnahme vermerkt werden. Dies gilt auch für die übrigens zu Recht betonte Notwendigkeit der Regelung des Verwaltungsverfahrens, das aber wiederum von ihm einheitlich für den Bereich der Leitungs-

Neben den in diesem Zusammenhang vorausgesetzten Materien des Staats- und Verwaltungsrechts, wie Stellung der Volksvertretungen und ihrer Organe, Beziehungen der Staatsorgane zueinander, Stellung ihrer Mitarbeiter, sollten im übrigen die Rechtsstellung der Bürger im Verhältnis zu den staatlichen Organen, ihre Rechte und Pflichten und die entsprechenden Aufgaben der Staatsorgane ihnen gegenüber bei der Wahrung ihrer Rechte und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Grundlage und das Modell der Regelung bilden./23/

Diese Modellregelung könnte auch auf Beziehungen der Staatsorgane zu Betrieben, Institutionen usw. (abgesehen von den Beziehungen der wirtschaftsleitenden Organe zu den ihnen unmittelbar zugeordneten Wirtschaftseinheiten) Anwendung finden, soweit hierfür nicht ergänzende oder abweichende Regeln erforderlich sind./24/

Dieser damit notwendige Anwendung und Anwendbarkeit primär auf den Bürger zu orientierender Normen auf Betriebe und Einrichtungen darf jedoch nicht zu formellen Abstraktionen verleiten, in denen das Allgemeingültige auf der Strecke bleibt. Das kann nur erreicht werden, indem das gesamte Normensystem auch dieser Materie als rechtliches Instrumentarium für die Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung geformt und eingesetzt wird, indem es dementsprechend vom sozialistischen Verhältnis zwischen Gesellschaftlichem und Individuellem, von der objektiv gesetzmäßigen und anzustrebenden Stellung des Staatsbürgers in der sozialistischen Demokratie, von seiner Beziehung zu den Organen seiner Staatsmacht und von seiner Mitwirkung an ihrer Ausübung bestimmt wird. Es ist dasselbe Grundverhältnis zwischen Gesellschaftlichem und Individuellem, das auch die zivilrechtliche Regelung der Rechtsstellung der Bürger und der allgemeinen Anforderungen in ihrem Zusammenleben bis hin zu den dem Sozialismus eigenen Beziehungen zwischen Bürgern und ihren Versorgungseinrichtungen auszudrücken hat.

beziehungen des Wirtschaftsrechts (wiederum mit Besonderheiten, so z. B. S. 28 f.) wie für Regelungen zum Bürger postuliert wird. Damit würde die Auflösung des Wirtschaftsrechts auch von der Verfahrensseite nahezu komplett.

¹²³¹ Siehe hierzu auch die Rezension von Hochbaum in Staat und Recht 1973, Heft 8, S. 1382.

/247/ So z. B. für die Pflichten der Betriebe gegenüber den örtlichen Organen der Staatsmacht, für besondere Pflichten bei der Sicherheit und Überwachung, für besondere Verantwortlichkeiten beim Umweltschutz.

Dozent Dr. GÜNTER PULS, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Probleme der Rechtsverwirklichung in den LPGs und in kooperativen Einrichtungen

Zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft und zu den Anforderungen an die Rechtsverwirklichung

Bei der weiteren planmäßigen Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED und des

11. Bauernkongresses der DDR über die weitere Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft haben auch die Justizorgane entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten einen wichtigen Beitrag zu leisten und neue Aufgaben zu lösen. Diese Aufgaben werden insbesondere bestimmt durch

— die Notwendigkeit der weiteren Intensivierung der Produktion, den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation und die ständige Verbesserung der ma-

teriellen und kulturellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in der Landwirtschaft;

— die damit verbundenen sozialen Veränderungen in der Klasse der Genossenschaftsbauern, die auf die weitere Festigung des Bündnisses mit der führenden Arbeiterklasse gerichtet und daher auch bei der rechtlichen Gestaltung der Eigentums-, Leitungs- und Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern zu beachten sind;

— den weiteren Ausbau der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung sowie die hohen Anforderungen an die Wahrung der Rechte und Pflichten der in der Landwirtschaft Beschäftigten./!/

¹¹ Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 52, 60, 67.